
Repräsentationssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der Sitzung am 12. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gratulationen und Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf gratuliert durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
 - a. Einwohnern der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zum 70., 75. Geburtstag und ab dem 80. Geburtstag jährlich,
 - b. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Steinernen Hochzeit.

- (2) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf ehrt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
 - a. Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde Storbeck-Frankendorf geleistet haben,
 - b. Einwohner anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen,
 - c. verstorbene Einwohner, wenn sie/er sich für das Wohl der Gemeinde verdient gemacht hat.

- (3) Unternehmen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird zur Geschäftseröffnung und zum 10., 20., 30. usw. Firmenjubiläum gratuliert.

- (4) Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner beitragen, werden bei Vereinsjubiläen geehrt.

- (5) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

§ 2 Art der Ehrungen und Präsente

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Storbeck-Frankendorf oder ein von ihm Beauftragter gratuliert
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 10 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro.

- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Storbeck-Frankendorf oder ein von ihm Beauftragter ehrt
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 25 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 25 Euro,
 - c. mit Blumengebinde und/oder Nachruf im Wert bis zu 15 Euro.

- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Storbeck-Frankendorf oder ein von ihm Beauftragter gratuliert mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 25 Euro.

- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Storbeck-Frankendorf oder ein von ihm Beauftragter ehrt mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 25 Euro.

- (5) Die Finanzierung der Blumen und Präsente nach dieser Satzung wird aus dem Haushalt der Gemeinde Storbeck-Frankendorf sichergestellt.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Repräsentationssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Repräsentationssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 13. Oktober 2015

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 12. Oktober 2015 beschlossene Repräsentationssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 13. Oktober 2015

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Hinweis:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 24. Oktober 2015 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.